

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1224/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 04.12.2025 unter der Überschrift „Hälfte der Bürgergeld-Empfänger sucht keinen Job“ über eine Studie, für die etwa 1000 Bürgergeldbezieher im Alter von 25 bis 50 Jahren befragt worden seien. 57 Prozent der Befragten hätten angegeben, im zurückliegenden Monat nicht nach einem neuen Job gesucht zu haben. Laut der Studie verwiesen die Teilnehmer zur Begründung am häufigsten auf psychische oder chronische Erkrankungen sowie auf zu wenig passende Stellen. In einer beige gestellten Info-Box heißt es unter anderem: „Zielgruppe der Studie der Institute waren laut Stiftung erwerbsfähige Leistungsbezieher zwischen 25 und 50 Jahre, die mindestens seit einem Jahr Bürgergeld erhalten und arbeitslos oder arbeitssuchend sind.“

II. Zwei Beschwerdeführer kritisieren die Berichterstattung. Die Überschrift verstoße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex. Die zugrundeliegende Studie befrage eine Stichprobe von 1006 Personen im Alter von 25–50 Jahren, die mindestens seit einem Jahr Bürgergeld beziehen. 57 Prozent dieser Befragten hätten angegeben, in den zurückliegenden vier Wochen nicht aktiv nach Arbeit gesucht zu haben. Diese sehr eingeschränkte und zeitlich klar definierte Aussage werde in der Schlagzeile pauschal zu „Hälfte der Bürgergeld-Empfänger sucht keinen Job“ verallgemeinert. Damit werde der Eindruck erweckt, die Hälfte aller Bürgergeld-Beziehenden wolle grundsätzlich nicht arbeiten.

III. Der Justiziar trägt zusammengefasst vor, die beanstandete Berichterstattung verstoße nicht gegen den Pressekodex. Gegenstand der Berichterstattung sei eine aktuelle Studie einer Stiftung zur Arbeitsmarktintegration von Bürgergeld-Empfängern, mithin ein Thema von erheblichem öffentlichem Interesse. Die Berichterstattung erfülle die in der Präambel formulierte Aufgabe der Presse, zur freien Meinungsbildung beizutragen und die Öffentlichkeit über gesellschaftlich relevante Sachverhalte zu informieren. Die journalistische Verdichtung der Studienergebnisse stelle keine Polemik dar, sondern bewege sich im Rahmen legitimer publizistischer Gewichtung.

Ein Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex liege nicht vor. Die Redaktion habe den zentralen Befund der Studie zutreffend wiedergegeben, wonach ein erheblicher Anteil der Befragten (57 Prozent) im relevanten Zeitraum keine aktive Jobsuche betrieben habe. Der Titel verdichte diesen Befund zwar, sei jedoch im Zusammenhang mit dem Artikel zu lesen. Im Text würden die methodischen Einschränkungen der Studie, etwa hinsichtlich Alter, Bezugsdauer, Zeitraum und Stichprobe, ausdrücklich benannt und zudem auf Kritik an der Aussagekraft hingewiesen.

Auch ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 Pressekodex sowie gegen Richtlinie 2.1 sei nicht ersichtlich. Die Berichterstattung stütze sich auf belastbare Studienergebnisse, stelle deren Rahmenbedingungen transparent dar und ermögliche dem Publikum eine sachgerechte Einordnung. Zwar sei die Repräsentativität nicht ausdrücklich genannt worden, allerdings verweise die Berichterstattung auf die Einordnung des Befunds der Studie und seine Bedeutung, sodass sich der Leser die Repräsentativität im Gesamteindruck des Artikels selbst ohne Mühen herleiten könne.

Schließlich liege kein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex vor. Die Darstellung beziehe sich auf empirische Ergebnisse zu einer konkret untersuchten Gruppe und enthalte keine pauschale Herabwürdigung oder Diskriminierung von Bürgergeld-Empfängern. Vielmehr würden differenzierende Gründe für fehlende Jobsuche ausdrücklich benannt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Hälfte der Bürgergeld-Empfänger sucht keinen Job“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdeführenden. Die Überschrift verallgemeinert die Studienergebnisse in unzulässiger Weise und ist daher für die Leserschaft irreführend. Das Studiendesign (Befragte im Alter von 25 bis 50 Jahren, die seit mindestens einem Jahr Bürgergeld beziehen und arbeitslos sind) lässt keine Aussage darüber zu, wie viele Bürgergeldbezieher insgesamt keinen Job suchten. So ist beispielsweise naheliegend, dass bei Menschen, die bereits seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind, der Anteil von Personen mit Hemmnissen wie psychischen oder chronischen Erkrankungen, aufgrund derer sie im vergangenen Monat keine Arbeit suchten, höher ist als im Durchschnitt aller Bürgergeldbezieher.

Richtlinie 2.1 des Pressekodex besagt: „Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.“ Eine gegebenenfalls bestehende Möglichkeit für die Leserschaft, sich eine bestehende Repräsentativität selbst herzuleiten, reicht dementsprechend nicht aus.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern die Umfrage auf eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstitutes entstanden ist, soll dies bei der Veröffentlichung der Umfragedaten vermerkt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>